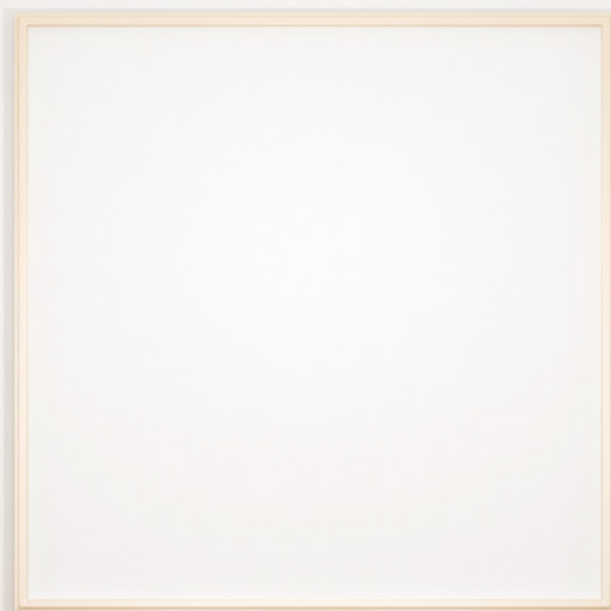


> HDI Museum
> AVB

art&lifestyle ■
von HDI

Allgemeine Versicherungsbedingungen Museum



Umfang des Versicherungsschutzes

1	Versicherte Gegenstände	3
2	Versicherte Gefahren	3
3	Ausschlüsse	3
4	Versicherungsort	4
5	Transporte	4
6	Versicherte Kosten	4
7	Entschädigungsberechnung	6
8	Wiederherbeischaffung versicherter Gegenstände	6
9	Wegfall der Entschädigungspflicht des Versicherers	7

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrags

10	Beginn des Versicherungsschutzes; Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags	7
11	Zahlung von Folgebeiträgen	7
12	Beitragserhebung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	8
13	Vertragslaufzeit	8
14	Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall	8
15	Gefahrerhöhung	9
16	Obliegenheiten	10

Sonstige Vertragsbestimmungen

17	Übersicherung	11
18	Doppel- oder Mehrfachversicherung	11
19	Sachverständigenverfahren	11
20	Übergang von Ersatzansprüchen	12
21	Versicherung für fremde Rechnung	12
22	Kenntnis und Verhalten von Repräsentanten	12
23	Verjährung von Ansprüchen	12
24	Zuständiges Gericht	13
25	Mitteilungen an den Versicherer; Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers	13
26	Anwendbares Recht	13

Anhang: Sicherheits- und Transportbestimmungen

1	Sicherheitsbestimmungen	13
2	Transportbestimmungen	14

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherte Gegenstände

1.1 Versichert sind – soweit im Versicherungsschein vereinbart – Kunst, Sammlungsgegenstände und Antiquitäten aller Art, die sich im Besitz oder Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, sowie Leihnahmen oder Dauerleihnahmen von Dritten während der Zeit der Entleihe, zudem Aufenthalte von Sammlungsobjekten bei Restauratoren, Fotografen oder Rahmenmachern bis zu einer Dauer von acht Monaten bis zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme.

1.2 Versichert sind daneben temporäre Leihgaben sowie Dauerleihgaben eigener Kunst, Sammlungsgegenstände oder Antiquitäten an Dritte nach Anmeldung.

1.3 Für folgende Gegenstände gelten besondere Entschädigungsbestimmungen gemäß Ziffer 7:

- Außenskulpturen;
- Multimedia-Installationen;
- kaufmännische und technische Betriebseinrichtung;
- technisches Ausstellungszubehör wie Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen oder Scheinwerfer, Transportkisten, sofern sie als Sonderanfertigung dauerhaft beim spezifischen Werk verbleiben;
- bibliophile Objekte, Katalogbestände, Referenzbibliothek.

2. Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Gegenstände infolge einer versicherten Gefahr.

2.1 Die in den Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Gegenstände sind gegen alle Gefahren versichert, denen sie während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

2.2 Die in Ziffer 1.3 genannten Gegenstände sind versichert gegen:

- Brand, Blitzschlag, Überspannung;
- Einbruchdiebstahl;
- Vandalismus;
- Sturm, Hagel;
- Leitungswasser, sofern das Leitungswasser durch einen Bruchschaden ausgetreten ist;
- Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;
- Glasbruch (für Schutzverglasungen und Vitrinen).

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die folgenden Schäden:

3.1 Aus der Beschaffenheit der Gegenstände

- durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, durch Herstellung, Gestaltung oder Verarbeitung der versicherten Gegenstände; durch Abnutzung, Verschleiß, Verderb und Beschädigung infolge des bestimmungsmäßigen oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- an Antiquitäten durch Leimlösungen, Politurrisse oder Schramm- und Lackschäden.

3.2 Durch hoheitliche Maßnahmen, politische und höhere Gewalt

- durch Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Entziehung, Zerstörung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand; davon ausgenommen sind Schäden hierdurch beim Transport von versicherten Gegenständen;
- durch Terrorismus, sofern nicht ausdrücklich vereinbart;
- durch chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
- Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

3.3 Durch von außen einwirkende natürliche Einflüsse

- Sturmflut;
- Insekten, Ungeziefer (ausgenommen Nagetiere), allmähliche Einwirkung (Verfall, Oxidation oder Korrosion, Fäulnis, Schimmel, Schwamm, Pilzbefall), atmosphärische oder klimatische Bedingungen oder Lichteinwirkung.

3.4 Durch unerlaubte Handlungen, Abhandenkommen

- durch vorsätzliche Handlungen eines Repräsentanten des Versicherungsnehmers;
- durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl eines unbeaufsichtigten Fahrzeugs;
- durch Unterschlagung oder Betrug.

3.5 Cyberangriffe/Black-out

3.5.1 soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese dazu beigetragen hat. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträgern, Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder ob der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

3.5.2 aufgrund eines zumindest acht Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

3.6 Sonstiges

- durch Vergrößerung bereits vorhandener Altschäden;
- durch Erwärmung, Trocknung, Reinigung, Färben, Reparatur, Wartung, Restaurierung oder Bearbeitung;
- die anlässlich einer Routineinspektion oder einer Bestandsaufnahme entdeckt werden.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht für versicherte Gegenstände innerhalb des Versicherungsorts. Sind mehrere Versicherungsorte vereinbart, besteht der Versicherungsschutz an jedem dieser Orte bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Es besteht Freizügigkeit zwischen den Versicherungsorten in der für den einzelnen Ort vereinbarten Versicherungssumme.

Versicherungsort ist/Versicherungsorte sind

- der im Versicherungsschein bezeichnete Ausstellungsort oder Depotbereich;
- unbenannte Orte weltweit, an denen sich die versicherten Gegenstände nach den Ziffern 1.1 und 1.3 für einen vorübergehenden Zeitraum befinden. Hierzu gehören beispielsweise Aufenthalte bei Restauratoren, Fotografen oder Rahmenmachern bis zu einer Dauer von acht Monaten;
- ein Ausstellungs- oder Messegebäude, sofern Versicherungsschutz für die Dauer einer Ausstellung oder Messe vereinbart wurde;
- für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem diese Räume liegen, sofern das Grundstück allseitig umfriedet ist.

5. Transporte

Die Versicherung von Gegenständen nach Ziffer 1 erstreckt sich auch auf Transporte weltweit bis zu einer im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungshöchstgrenze unter Berücksichtigung der im Anhang abgedruckten „Sicherheits- und Transportbestimmungen“.

Der Versicherungsschutz dauert „von Nagel zu Nagel“. Er beginnt, sobald der versicherte Gegenstand zwecks Zustandsprotokollierung, Verpackung und Transport von der Stelle, an der er bisher aufbewahrt wurde, entfernt wurde, und endet, sobald der versicherte Gegenstand an einen bestimmten Aufbewahrungsort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer bzw. der Empfänger des Transports bestimmt hat.

Darüber hinaus können andere Transporte nach vorheriger Vereinbarung und unter Berücksichtigung der im Anhang abgedruckten „Sicherheits- und Transportbestimmungen“ versichert werden.

Versicherungsnehmer und Versicherer werden sich in diesem Fall über die erforderlichen besonderen Sicherheitsvorkehrungen verständigen.

6. Versicherte Kosten

Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Kosten, insofern sie infolge eines Versicherungsfalls entstehen. Diese Kosten stehen je Versicherungsort und -fall nur einmal zur Verfügung und errechnen sich aus der Versicherungssumme je Versicherungsort.

Wird die Versicherungssumme durch die Entschädigung versicherter Gegenstände bereits vollständig ausgeschöpft, werden die Kosten unter Ziffer 6.3 bis zu 10 % auch über die für den Versicherungsort vereinbarte Versicherungssumme hinaus ersetzt.

6.1 Schadenminderungs- und -abwendungskosten

6.1.1 Der Versicherer ersetzt tatsächlich entstandene Aufwendungen je versicherten Gegenstand, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

6.1.2 Kosten für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers tätigt, werden unbegrenzt ersetzt.

6.2 Kosten, die innerhalb der Versicherungssumme bis zu 100 % mitversichert sind

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Versicherungssumme bis zu 100 % der

6.2.1 Aufräumungskosten

Kosten für das Aufräumen versicherter Gegenstände sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Gegenstände.

6.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Gegenstände andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

6.2.3 Bewachungskosten

Kosten für die Bewachung versicherter Gegenstände, wenn der Versicherungsort unbenutzbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

6.2.4 Feuerlöschkosten

Kosten, die der Versicherungsnehmer über die Maßnahmen nach Ziffer 6.1 hinaus für geboten halten durfte.

6.2.5 Kosten für Gutachter und Sachverständige

Kosten für Gutachter und Sachverständige, die nach Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt wurden.

6.2.6 Kosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Gegenstände.

6.2.7 Rahmungsersatzkosten

Kosten für die Restaurierung beschädigter oder die Beschaffung neuer Rahmung und Schutzverglasungen, jedoch ohne Wertminderung.

6.2.8 Restaurierungskosten

Kosten für die mit der Restaurierung in Zusammenhang stehende Dokumentation, für erforderliche Transporte zum und vom Restaurator sowie die Versicherungskosten während des Aufenthalts beim Restaurator.

6.2.9 Transport- und Lagerkosten

Kosten für Transport und Lagerung (einschließlich Versicherungskosten) der versicherten Gegenstände, wenn der Versicherungsort unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem der Versicherungsort wieder benutzbar oder die Lagerung in einem benutzbaren Teil des Versicherungsorts wieder zumutbar ist.

6.2.10 Wiederbeschaffungskosten

Kosten, die aufgewendet wurden, um abhandengekommene versicherte Gegenstände wiederzuerlangen oder vergleichbare Gegenstände wiederzuerwerben (z.B. Reisekosten, Transportkosten, Rechtsanwaltskosten, öffentliche Gebühren, Sicherheitsleistungen u. Ä.).

6.3 Kosten, die bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert sind

Der Versicherer ersetzt bis zur im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsort, respektive den unten genannten Entschädigungsgrenzen, sowie bis zu 10 % über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus die tatsächlich entstandenen Kosten.

6.3.1 Ausstellungsausfallkosten

- Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Ausstellung an eigenen, im Versicherungsschein aufgeführten Orten infolge eines Umstands ausfällt, abgebrochen oder in der Durchführung geändert wird, der weder vom Versicherungsnehmer noch vom ausstellenden Künstler zu vertreten ist. Versichert sind dabei die nachgewiesenen Kosten bei Ausfall, Abbruch oder Unterbrechung bzw. Mehrkosten bei Verschiebung sowie durch Ausfall, Abbruch oder Unterbrechung bedingte, nachweislich entgangene Sponsorengelder bis maximal 100.000 Euro.
- Neben den in Ziffer 3 genannten allgemeinen Ausschlüssen gelten folgende besondere Ausschlüsse:
 - Verstoß gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften; Vertragsbruch;
 - Nationaltrauer, Pietät oder ethische Gründe;
 - Mangel an Publikum oder öffentlichem Interesse;
 - Krankheiten und Krankheitserreger, die gemäß § 6 und § 7 IfSG als meldepflichtig bezeichnet werden. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültige Fassung des IfSG;
 - (regionale) Epidemien oder Pandemien.

6.3.2 Beschlagnahmungskosten

- Kosten, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass Behörden oder Gerichte die versicherten Gegenstände beschlagnahmen oder auf andere Weise seiner Verfügungsgewalt entziehen.
- Der Versicherer ersetzt Kosten für Kautionen, Bürgschaften oder Garantien, die der Versicherungsnehmer stellen muss, Gutachten und Anwälte, soweit deren Leistung erforderlich war, um die versicherten Gegenstände wieder in die Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers zu bringen.
- Die Entschädigungshöhe ist begrenzt auf 3 % der Versicherungssumme, jedoch maximal 250.000 Euro.
- Kein Versicherungsschutz besteht bei Versicherungsfällen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten die behördlichen Auflagen für Transport und Ausstellungen (z. B. Ein-, Ausfuhr- und Durchgangsgenehmigungen) nicht erfüllen, der Versicherungsnehmer ihm obliegende Zahlungen oder die Gestellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit der Ausstellung der versicherten Kunstgegenstände nicht erbracht hat.

6.4 Schlossänderungskosten

Kosten für Schlossänderungen am Versicherungsort, wenn Schlüssel für Türen durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind, bis zu einer Summe von 25.000 Euro je Versicherungsjahr.

6.5 Defective Title

Kosten infolge eines fehlgeschlagenen Eigentumserwerbs bis zu einer Höhe von 150.000 Euro. Es gelten folgende Voraussetzungen:

Wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrags Kunstgegenstände käuflich erwirbt und er diese mangels wirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben muss, erstattet der Versicherer den zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), jedoch nicht mehr als den vom Versicherungsnehmer bezahlten Kaufpreis.

Dies setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, dass der Versicherungsnehmer beim Kauf übliche Sorgfaltsmaßstäbe beachtet hat und der Schaden dem Versicherer während der Vertragslaufzeit angezeigt wurde.

6.6 Medienkunst

Versichert sind abweichend von Ziffer 3.5 Kosten in einer Höhe von bis zu 10.000 Euro je Versicherungsfall und insgesamt maximal 100.000 Euro pro Versicherungsjahr für die Wiederherstellung von

- Daten, die für die Grundfunktion des versicherten Gegenstands notwendig sind;
- Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien oder Datenbanken;
- Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen;
- Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen.

7. Entschädigungsberechnung

7.1 Bei Zerstörung oder Abhandenkommen erstattet der Versicherer den Versicherungswert. Das ist entweder

- der vereinbarte Wert, d.h. der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer nach Absprache festgesetzte und im Versicherungsschein dokumentierte Wert oder
- der deklarierte Wert, d. h. der vom Versicherungsnehmer angegebene Wert, im Schadenfall jedoch nur insoweit er dem wirklichen Wert entspricht.

7.2 Bei Beschädigung erstattet der Versicherer entweder den Versicherungswert oder leistet eine Entschädigung in Höhe der Wertminderung oder die Restaurierungskosten zuzüglich einer dann noch verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert des Gegenstands bei Eintritt des Versicherungsfalls.

7.3 Bei Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung eines Teils einer Werkgruppe ersetzt der Versicherer die Restaurierungskosten oder die Kosten für die Neuanschaffung eines Gegenstands gleicher Art und Güte oder die dadurch am Gesamtwerk entstandene Wertminderung.

7.4 Leistet der Versicherer Entschädigung auf Basis eines Totalschadens, gehen die zerstörten, abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstände in das Eigentum des Versicherers über.

7.5 Bei Außenskulpturen ersetzt der Versicherer ausschließlich die Restaurierungskosten. Wertminderungen werden nicht entschädigt.

7.6 Werden plastische Kompositionen verschiedener Materialien (z. B. Collagen, Multimedia-Installationen wie Klang-, Licht-, Computer- und Video-Installationen) beschädigt, werden die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt. Eine etwa verbleibende Wertminderung, die daraus resultiert, dass bei der Restaurierung künstlerisch bearbeitete Teile nicht ersetzt oder restauriert werden können, wird bis höchstens 10 % der Versicherungssumme des beschädigten versicherten Gegenstands entschädigt.

7.7 Kaufmännische und technische Betriebseinrichtung gilt bis zu einer Höhe von 3 % der Versicherungssumme, jedoch maximal bis zu 150.000 Euro, als subsidiär versichert. Das bedeutet, dass Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag nur dann besteht, wenn das Risiko nicht in der entsprechenden Höhe und im entsprechenden Umfang durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

7.8 Schäden an technischem Ausstellungszubehör werden bis zu einer Höhe von 1.000 Euro je Versicherungsfall, jedoch maximal bis zu 10.000 Euro pro Jahr, erstattet.

7.9 Im Hinblick auf bibliophile Objekte, Katalogbestände und eine Referenzbibliothek leistet der Versicherer Ersatz bis zu einer Höhe von 100 Euro je versicherten Gegenstand, jedoch nicht mehr als 10.000 Euro pro Jahr.

7.10 Die vereinbarten Versicherungssummen erhöhen sich um einen Vorsorgebetrag von bis zu 25 % der vereinbarten Versicherungssumme. Die Vorsorge gilt nicht für Ausstellungen und Messen, die anzumelden sind. Die neu zu versichernden Gegenstände sind spätestens am Ende der jeweiligen Versicherungsperiode anzumelden.

7.11 Bei Schäden an versicherten Gegenständen, die der Versicherungsnehmer oder ein Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt haben, leistet der Versicherer unabhängig von der Schwere des Verschuldens bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Für darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen gilt das Recht des Versicherers auf Leistungskürzung gemäß Ziffer 9.3 Satz 1.

8. Wiederherbeischaffung versicherter Gegenstände

8.1 Wird der Verbleib abhandengekommener Gegenstände ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

8.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diesen Gegenstand gezahlt worden ist, so behält der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Entschädigung, falls der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Gegenstand innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diesen Gegenstand gewährte Entschädigung zurückzugeben.

8.3 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem für diesen Gegenstand eine Entschädigung in voller Höhe seines Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder dem Versicherer den Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

8.4 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem für diesen Gegenstand eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer den Gegenstand behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt der Versicherungsnehmer sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung in Textform nicht bereit, hat er den Gegenstand im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der vom Versicherer geleisteten Entschädigung entspricht.

8.5 Sind wiederbeschaffte Gegenstände beschädigt worden, kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß Ziffer 8.2 auch dann verlangen oder behalten, wenn die Gegenstände gemäß den Ziffern 8.3 und 8.4 bei ihm verbleiben.

8.6 Dem Besitz eines zurückerlangten Gegenstands steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzverschaffen.

8.7 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den zurückerlangten Gegenstand zur Verfügung zu stellen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die dem Versicherungsnehmer mit Bezug auf diesen Gegenstand zustehen.

9. Wegfall der Entschädigungspflicht des Versicherers

9.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

9.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

9.3 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze verzichtet der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrags

10. Beginn des Versicherungsschutzes; Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Ziffern 10.2 und 10.3 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu entrichten hat.

10.2 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

10.3 Folgen verspäteter Beitragszahlung

- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

11. Zahlung von Folgebeiträgen

11.1 Der Folgebeitrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

11.2 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auf seine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

11.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrags, der Zinsen und Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.

11.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

11.5 Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats oder, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 11.3) bleibt unberührt.

12. Beitragserhebung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

12.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

12.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

12.3 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragsklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

12.4 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

12.5 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung vom Versicherer wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

12.6 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Versicherer von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

13. Vertragslaufzeit

13.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

13.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist.

13.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

13.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauffolgenden Jahrs vom Versicherungsnehmer gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugegangen sein.

13.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt hat.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung der versicherten Gegenstände.

14. Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall

14.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer den Versicherungsvertrag in Textform kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

14.3 Eine Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

15. Gefahrerhöhung

15.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wäre.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind;
- an dem versicherten oder auch an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- Räumlichkeiten, die an den Versicherungsort angrenzen, dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- bei Transporten der Antritt oder die Vollendung der Reise verzögert wird bzw. vom Reiseweg erheblich abgewichen wird.

15.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so ist diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers unabhängig von dessen Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

15.3 Rechtsfolgen der Pflichtverletzung

- **Kündigungsrecht des Versicherers**
Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 15.2 a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Ziffern 15.2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

■ Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

15.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 15.3 erlöschen, wenn der Versicherer diese nicht innerhalb eines Monats ab seiner Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausübt oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

15.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 15.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Nach einer Gefahrerhöhung gemäß den Ziffern 15.2 b) und 15.2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 16.5 a) Satz 2 und Satz 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn
 - der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war;
 - zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war;
 - der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

15.6 Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die Regelungen nach den Ziffern 15.2 b) und 15.2 c) finden keine Anwendung, wenn

- sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat;
- nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

16. Obliegenheiten

16.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls

- die im Anhang bezeichneten Sicherheits- und Transportbestimmungen jederzeit zu beachten und umzusetzen;
- alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- im Hinblick auf versicherte Gegenstände mit vereinbartem Wert vollständige Bestandslisten zu führen. Die Richtigkeit und Aktualität der Bestandslisten sind mindestens einmal jährlich zu prüfen und die Ergebnisse in schriftlicher oder elektronischer Form zu dokumentieren.

16.2 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Ziffer 16.1, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

16.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen;
- die Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- die Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Gegenstände einzureichen;

- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Gegenstände durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Gegenstände bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

- soweit möglich, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- die vom Versicherer angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

16.4 Obliegenheiten des leistungsberechtigten Dritten

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung (Entschädigungsleistung) einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 16.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

16.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 16.1 oder 16.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

16.6 Auskunftspflicht

Ferner ist der Versicherungsnehmer – soweit zumutbar – verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

17. Überversicherung

17.1 Ist der festgelegte Versicherungswert (siehe Ziffer 7) von versicherten Gegenständen höher als der tatsächliche Wert, kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer verlangen, dass der Versicherungswert für die betroffenen Gegenstände unverzüglich angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.

17.2 Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Versicherer von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

18. Doppel- oder Mehrfachversicherung

18.1 Anzeigepflicht

Wird bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

18.2 Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 18.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung (Ziffern 16.3 und 16.5) zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

18.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

18.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und die Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem dem Versicherer die Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht.

- Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

19. Sachverständigenverfahren

19.1 Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können ein solches Sachverständigenverfahren auch vereinbaren.

19.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

19.3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die jeweils andere Partei unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- Der Versicherer darf als Sachverständiger keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

19.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandgekommenen versicherten Gegenstände sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen versicherten Gegenstände;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten (siehe Ziffer 6).

19.5 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Parteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können, wollen oder sie verzögern.

19.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

19.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

20. Übergang von Ersatzansprüchen

20.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

20.2 Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung seines Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als der Versicherer infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

21. Versicherung für fremde Rechnung

21.1 Schließt der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) ab, kann nur der Versicherungsnehmer, und nicht der Versicherte, die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

21.2 Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

21.3 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag die Interessen des Versicherungsnehmers und die des Versicherten umfasst, muss der Versicherungsnehmer sich für sein Interesse die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

21.4 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder wenn dem Versicherten eine rechtzeitige Benachrichtigung an den Versicherungsnehmer nicht möglich oder nicht zumutbar war.

21.5 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

22. Kenntnis und Verhalten von Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

23. Verjährung von Ansprüchen

23.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

23.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.

24. Zuständiges Gericht

24.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder nach seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

24.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder nach seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

25. Mitteilungen an den Versicherer; Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers

25.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

25.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

26. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

1. Sicherheitsbestimmungen

Für die Sicherung von versicherten Gegenständen gelten folgende Anforderungen:

1.1 Allgemein ist/sind

- kleinformatige Gegenstände mit einer Kantenlänge von weniger als 25 cm zu sichern oder in einer Vitrine aufzubewahren;
- bei Außenskulpturen unter 300 kg Diebstahl nur dann versichert, wenn sie auf einer eingefriedeten Ausstellungsfläche gegen einfache Wegnahme adäquat gesichert werden (feste Boden- / Sockel-Verankerung bzw. Mauer- oder Wandverankerung);
- in Lagerräumen und allen Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 15 cm über dem Fußboden zu lagern;
- alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen;
- eine Einbruchmeldeanlage, falls sie Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, jährlich von einer vom VdS anerkannten Errichterfirma warten zu lassen.

1.2 Während der Öffnungszeiten sind

- die ausgestellten Kunstgegenstände oder Antiquitäten ständig zu beaufsichtigen oder durch geeignetes Personal zu veranlassen; dies gilt auch für Ausstellungen und Kunstmessen außerhalb des Versicherungsorts;
- Außentüren geschlossen zu halten, es sei denn, diese befinden sich im Sichtbereich des Personals des Versicherungsnehmers.

1.3 Außerhalb der Öffnungszeiten sind

- Türen und sonstige Öffnungen des Versicherungsorts verschlossen zu halten
- alle bei Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere Alarmanlagen einzuschalten und in den dafür vorgesehenen Abständen von einer vom VdS anerkannten Errichterfirma warten zu lassen;
- Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgelder zu entleeren und offen zu lassen.

1.4 Bei Foto- und Filmaufnahmen ist/sind

- sicherzustellen, dass die Aufnahmen außerhalb des Besucherverkehrs durchgeführt werden;
- ein Rauchverbot zu verfügen und durchzusetzen;

- die versicherten Gegenstände durch geeignetes Personal ständig zu beaufsichtigen und nur von diesem bewegen zu lassen;
- sicherzustellen, dass die Ausrüstung des Foto- oder Filmteams so platziert wird, dass sie keine Gefahr für die versicherten Gegenstände darstellt.

1.5 Für die Gefahr Brand gilt:

- Alle Rauch- und Brandmelder sind stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- Alle Brandschutztüren sind außerhalb der Öffnungszeiten geschlossen zu halten.

1.6 Für die Gefahren Leitungswasser, Rohrbruch, Frost gilt:

- die wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- während der kalten Jahreszeit sind alle Räume genügend zu beheizen (einschließlich regelmäßiger Kontrolle) oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- ortsfeste Wasserlöschanlagen sind in den dafür vorgesehenen Abständen von einer vom VdS anerkannten Errichterfirma warten und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen.

1.7 Für die Gefahren Sturm, Hagel gilt:

Die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, sind stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

2. Transportbestimmungen

2.1 Transportmittel

2.1.1 Kraftwagentransporte

Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person dürfen die Gegenstände nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden.

Bis zu einem Versicherungswert von 150.000 Euro kann der Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person den Transport ohne

weitere Begleitperson durchführen. Sollen höhere Versicherungswerte transportiert werden, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Versicherer. Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen geschäftsfähig sein.

2.1.2 Lufttransporte

Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände bei der Luftfracht als Wertsendung mit mindestens 10 % ihres Werts zu deklarieren. Bei temperatur- und druckempfindlichen Gegenständen, insbesondere bei Gemälden, ist im Frachtbrief und auf der Verpackung auf deren Schadenanfälligkeit hinzuweisen.

2.1.3 Seetransporte

Seetransporte können nur nach vorheriger Abstimmung versichert werden.

2.1.4 Post- und Kuriersendungen

Schäden an versicherten Gegenständen, die per Post oder Kurier versandt werden, sind nicht versichert. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtwert der Sendung weniger als 10.000 Euro beträgt und die Sendung nachverfolgt werden kann.

2.2 Verpackung

2.2.1 Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z.B. dadurch, dass die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Alle Einzelbehältnisse sind mit folgenden Hinweisen deutlich zu kennzeichnen:

- Inhalt, jedoch ohne Angabe des Werts;
- Vorder- und Rückseite;
- oben / unten;
- nicht stürzen;
- vor Nässe schützen;
- Schwerpunktangabe bei kippgefährdeten Kunstgegenständen;
- Fragile, Handle with care;
- Gewichtsangabe bei Kunstgegenständen über 100 kg.

2.2.2 Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transports die in 2.2.1 bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.

2.2.3 Über 2.2.1 und 2.2.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

